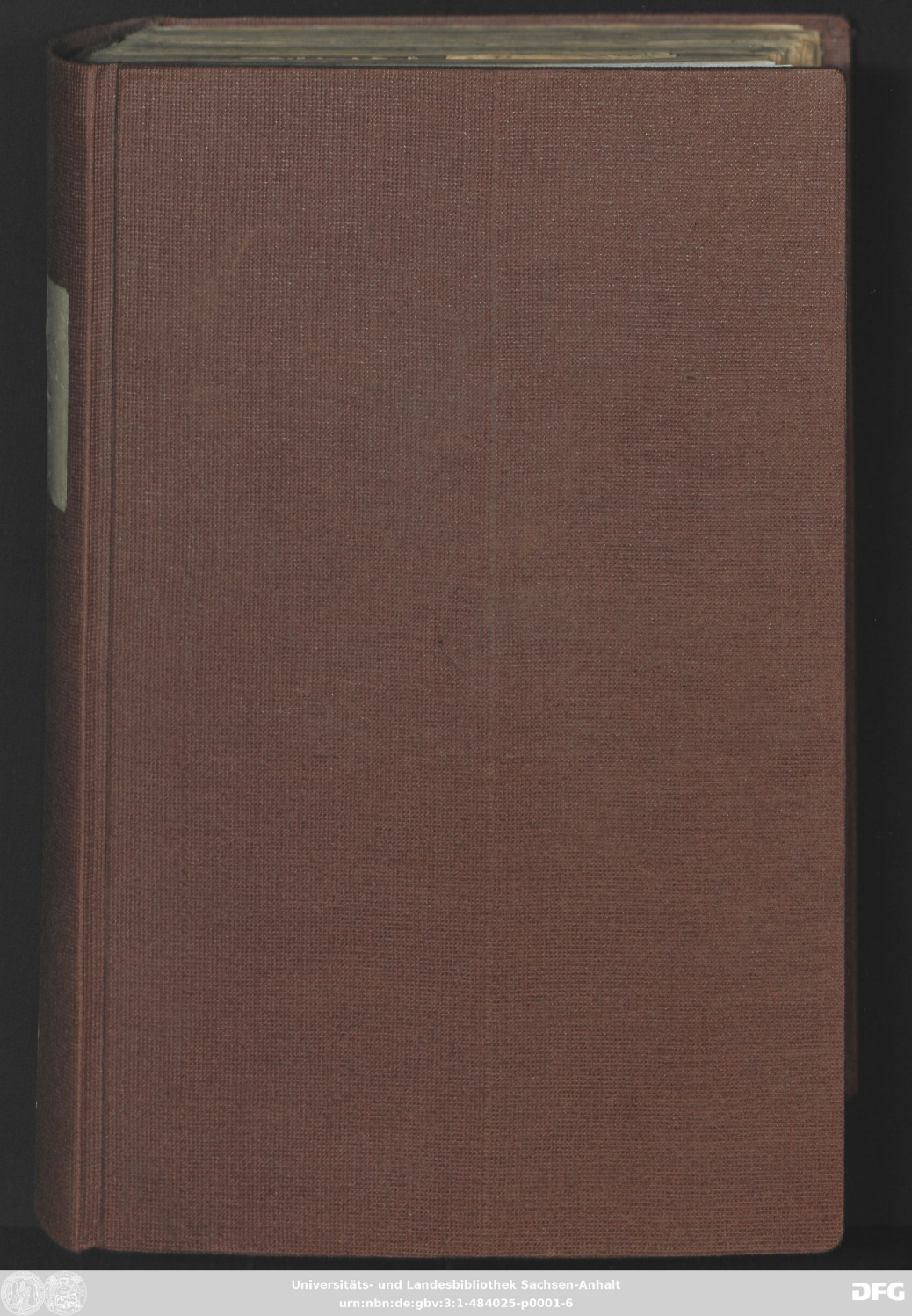
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-484025-p0001-6

Denen sämtlichen Königl. Chur-Sächß. Post-Meistern, Postverwaltern, Posthaltern und andern Bedienten, muß allerdings erinnerlich seyn, was wegen Aufnahme und Verwahrung derer auf denen Posten spedirenden Sachen, laut Reglement vom 14. Januarii 1712. §. 6. 7. ferner in der Post-Ordnung vom 27. Julii 1713. § 41. 42. 52. No. 19. und dem Avertissement vom 29. Novembr. 1720. ihnen auf das deutlichste vorgeschrieben und anbefohlen worden. Man hätte sich auch gantz gewiß versehen, es würde nichts weniger als in diesen Stücken, worunter derer Post-Bedienten selbst eigne Reputation und Wohl hauptsächlich mit verirt, einige Nachläßigkeit sich äussern.

Nachdem aber doch nichts desto minder das Ober-Post-Amt mit höchsten Verdruß von Zeit zu Zeit wahrnehmen müssen, daß nurgedachten so sorgfältigst gemachten Veranstaltungen, in vielerley Wege zu wieder gehandelt, auch darüber von denen Correspondenten vielfältige Beschwerde geführet, und dem Post-Wesen daher, allerhand üble Nachrede und Verdacht zugezogen worden, welches denn Ihro Kön. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn bewogen, unterm 6ten dieses Monaths folgender massen:

Von GOTTes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe getreue, Nachdem bey Uns verschiedene Klagen eingelauffen, daß die auf denen Posten ankommende Briefe und Pagvete an der Verwahrung und Siegel lædiret befunden worden, gleichwohl in der Post-Ordnung §. 41. 42. 52. No. 19. und insonderheit in dem Post-Reglement de anno 1712. §. 6. 7. deutlich versehen, wie es mit Verwahrung derer aufgegebenen Sachen gehalten werden soll, gestalt Wir denn auch unterm 10. Sept. 1720. an euch rescribiret, die obgedachter massen vorgeschriebene Præcaution, denen Postmeistern und Posthaltern per Generale anderweit nachdrücklich einzuschärffen; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet nicht nur bey Unsern Ober-Post-Amt, daß obigen allen gebührend nachgekommen werde, veranstalten, sondern auch die Postmeister, Post-Officianten und Posthaltere durch ein anderweites Generale zu genauerer Beobachtung dessen, was wegen guter Verwahrung derer Briefe, auch Pagvete und Gelder in der Post-Ordnung und Reglement, vorgeschrieben, anermahnen, und insonderheit dahin anweisen, daß sie die aufgegebene Briefe und Pagvete, wenn solche nicht recht verwahret sind, denen Einheimischen sogleich zu besserer Verwahrung zurück geben, die mit denen Posten ankommende Sachen aber, wann sie daran eine Verletzung wahrnehmen, nochmahls besonders und tüchtig verwahren, auch bey dem Einpacken, sich wohl in acht nehmen sollen, daß dergleichen Briefe und Pagvete nicht zu denen mit Geld und Actis beschwerten Pagveten, wodurch selbige verletzet werden können, gepacket werden mögen, gestalt denn derjenige Postmeister, Post-Officiant und Posthalter, welcher in Zukunfft hierunter nachläßig befunden wird, nicht allein so fort in Zwölff Rgsl. Straffe verfallen, sondern auch wohl gar der Remotion und nach Befinden, anderer ernsthafftiger Bestraffung gewärtig seyn soll. An dem geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 6ten Februarii Anno 1730.

Unsern Lieben Getreuen, dem Ober-Post-Amte zu Leipzig.

R. A. von Lüttichau.

G. L. Kleinhempel.

an dero Ober-Post-Amt in hohen Gnaden zu rescribiren. Als werden zu dessen allerunterthänigsten Befolgung Eingangs gedachte Postmeister, Postverwalter und sämtliche Post-Bediente welche mit Spedirung derer zur Post aufgegebenen Sachen zu schaffen haben, hiermit anderweitig auf das nachdrücklichste anermahnet und dahin gewiesen, daß sie alle demjenigen, was in obgedachten Reglements und absonderlich in vorherstehender General-Verordnung anbefohlen, auf das genaueste beobachten, oder gewärtigen sollen, daß derjenige, welcher in Zukunfft hierunter nachläßig befunden wird, nicht allein so fort in Zwölff Rgsl. verfallen, sondern auch wohl gar mit der Remotion und nach Befinden andrer ernstlichen Straffe, angesehen werden soll. Wornach ein ieder seines Orts sich zu achten, und dadurch alle auf den Gegenfall gesetzte Straffe und schwere Verantwortung zu vermeiden wissen wird. Leipzig den 13ten Februarii Anno 1730.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächß. Ober-Post-Amt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-484025-p0004-3

II l 258 4°

ULB Halle 3
002 499 762

TA-OC
nur 1+7 vel.

D. 1017

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-484025-p0006-4

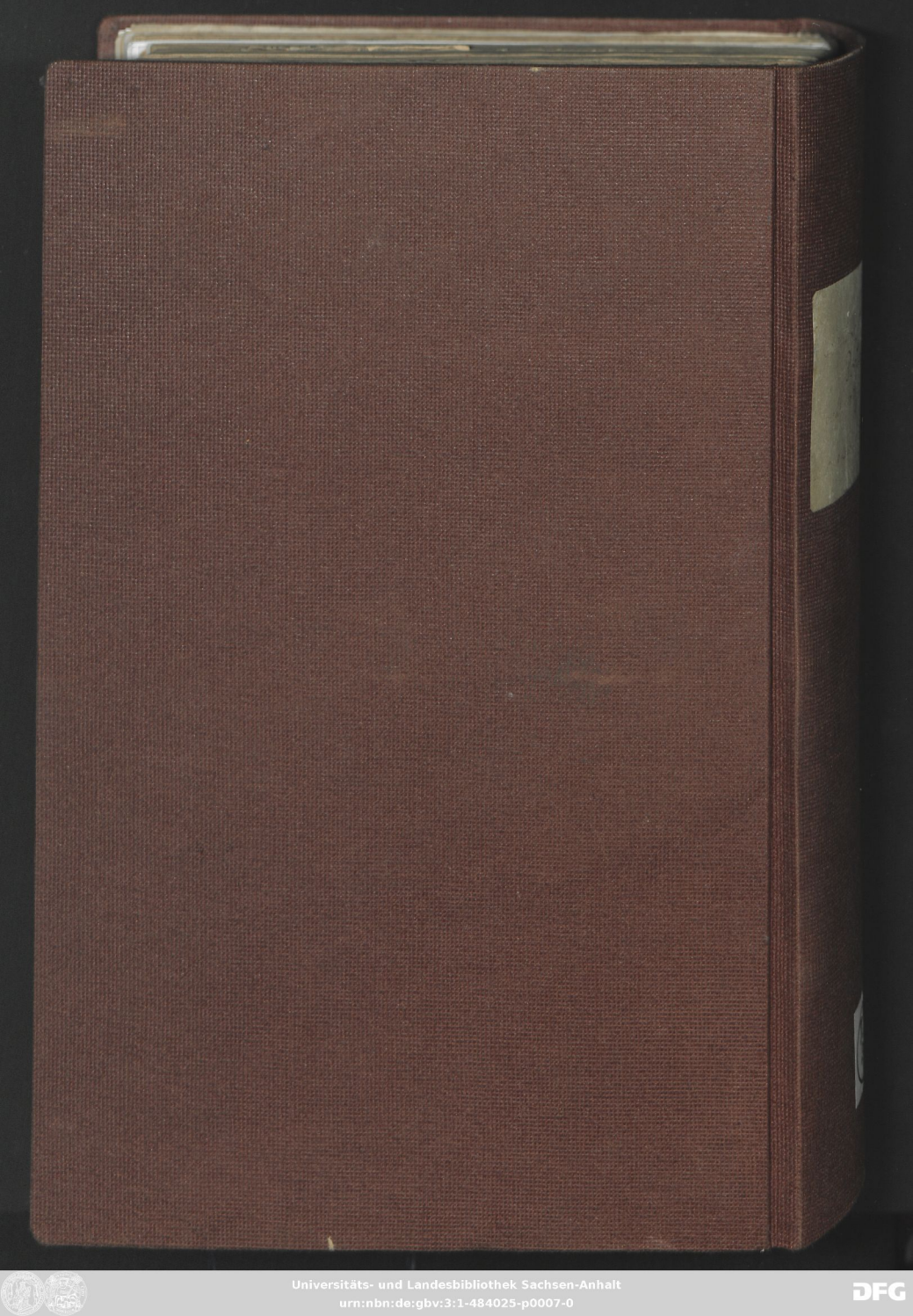
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-484025-p0007-0

Denen sämtlichen Königl. Chur-Sächß. Post-Meistern, Postverwaltern, Posthaltern und andern Bedienten, muß allerdings erinnerlich seyn, was wegen Aufnahme und Verwahrung derer auf denen Posten spedirenden Sachen, laut Reglement vom 14. Januarii 1712. §. 6. 7. ferner in der Post-Ordnung vom 27. Julii 1713. § 41. 42. 52. No. 19. und dem Avertissement vom 29. Novembr. 1720. ihnen auf das deutlichste vorgeschrieben und anbefohlen worden. Man hätte sich auch gantz gewiß versehen, es würde nichts weniger als in diesen Stücken, worunter derer Post-Bedienten selbst eigne Reputation und Wohl hauptsächlich mit verirt, einige Nachläßigkeit sich äussern.

Nachdem aber doch nichts desto minder das Ober-Post-Amt mit höchsten Verdruß von Zeit zu Zeit wahrnehmen müssen, daß nurgedachten so sorgfältigst gemachten Veranstaltungen, in vielerley Wege zu wieder gehandelt, auch darüber von denen Correspondenten vielfältige Beschwerde geführet, und dem Post-Wesen daher, allerhand üble Nachrede und Verdacht zugezogen worden, welches denn Ihro Kön. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn bewogen, unterm 6ten dieses Monaths folgender massen:

Von GOTTes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Getreue, Nachdem bey Uns verschiedene Klagen eingelauffen, daß die auf denen Posten ankommende Briefe und Paqvete an der Verwahrung und Siegel lædiret befunden worden, gleichwohl in der Post-Ordnung §. 41. 42. 52. No. 19. und insonderheit in dem Post-Reglement de anno 1712. §. 6. 7. deutlich versehen, wie es mit Verwahrung derer aufgegebenen Sachen gehalten werden soll, gestalt Wir denn auch unterm 10. Sept. 1720. an euch rescribiret, die obgedachter massen vorgeschriebene Præcaution, denen Postmeistern und Posthaltern per Generale anderweit nachdrücklich einzuschärffen; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet nicht nur bey Unsern Ober-Post-Amt, daß obigen allen gebührend nachgekommen werde, veranstalten, sondern auch die Postmeister, Post-Officianten und Posthaltere durch ein anderweites Generale zu genauerer Beobachtung dessen, was wegen guter Verwahrung derer Briefe, auch Paqvete und Gelder in der Post-Ordnung und Reglement, vorgeschrieben, anermahnen, und insonderheit dahin anweisen, daß sie die aufgegebene Briefe und Paqvete, wenn solche nicht recht verwahret sind, denen Einheimischen sogleich zu besserer Verwahrung zurück geben, die mit denen Posten ankommende Sachen aber, wann sie daran eine Verletzung wahrnehmen, nochmahls besonders und tüchtig verwahren, auch bey dem Einpacken, sich wohl in acht nehmen sollen, daß dergleichen Briefe und Paqvete nicht zu denen mit Geld und Actis beschwerten Paqveten, wodurch selbige verletzet werden können, gepacket werden mögen, gestalt denn derjenige Postmeister, Post-Officiant und Posthalter, welcher in Zukunfft hierunter nachläßig befunden wird, nicht allein so fort in Zwölff Rgsl. Straffe verfallen, sondern auch wohl gar der Remotion und nach Befinden, anderer ernsthafftiger Bestraffung gewärtig seyn soll. An dem geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 6ten Februarii Anno 1730.

Unsern Lieben Getreuen, dem Ober-Post-Amte zu Leipzig.

R. A. von Lüttichau.

G. L. Kleinhempel.

an dero Ober-Post-Amt in hohen Gnaden zu rescribiren. Als werden zu dessen allerunterthänigsten Befolgung Eingangs gedachte Postmeister, Postverwalter und sämtliche Post-Bediente welche mit Spedirung derer zur Post aufgegebenden Sachen zu schaffen haben, hiermit anderweitig auf das nachdrücklichste anermahnet und dahin gewiesen, daß sie alle demjenigen, was in obgedachten Reglements und absonderlich in vorherstehender General-Verordnung anbefohlen, auf das genaueste beobachten, oder gewärtigen sollen, daß derjenige, welcher in Zukunfft hierunter nachläßig befunden wird, nicht allein so fort in Zwölff Rgsl. verfallen, sondern auch wohl gar mit der Remotion und nach Befinden andrer ernstlichen Straffe, angesehen werden soll. Wornach ein ieder seines Orts sich zu achten, und dadurch alle auf den Gegenfall gesetzte Straffe und schwere Verantwortung zu vermeiden wissen wird. Leipzig den 13ten Februarii Anno 1730.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächß. Ober-Post-Amt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-484025-p0008-5